



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per e-mail

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 24.03.2014

Name Dr. Gerhard Spilok

Durchwahl 0711 126-1510

E-Mail Gerhard.Spilok@um.bwl.de

Aktenzeichen 5-8914.00/498914.00/49

(Bitte bei Antwort angeben!)

Unteren Wasserbehörden der  
Stadt- und Landkreise  
gemäß Verteiler

Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg  
Griesbachstraße 1  
76185 Karlsruhe

## nachrichtlich

Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Landkreistag  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart



Gewässerrandstreifen

An das Umweltministerium und das Ministerium für den Ländlichen Raum wurde von einzelnen Landwirten und den Vertretern des Berufsstands Klagen herangetragen, es bestünden erhebliche Verunsicherungen, wann Gewässerrandstreifen einzuhalten seien, es gebe teilweise sehr unterschiedliche Interpretationen von Seiten der unteren Wasserbehörden.

Aus diesem Anlass weisen wir auf folgendes hin: Eine Regelung des Gewässerrandstreifens gab es mit § 68 b WG (alt) bereits seit dem 1.1.1996. Eine Änderung, wo ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist, ist mit dem neuen WG, das am 1.1.2014 in Kraft getreten ist, nicht erfolgt. Ausgenommen sind wie bisher Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Eine Orientierung insbesondere für betroffene Landwirte bietet, worauf ausdrücklich in der Begründung zu § 29 WG hingewiesen wird, das seit 20 Jahren erfasste und fortgeführte Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN). Mit einer Gesamtlänge von rund 39.000 km Fließgewässer in Baden-Württemberg ist das AWGN eine wesentliche wasserwirtschaftliche Arbeits- und Berichtsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund darf der Landwirt zunächst einmal darauf vertrauen, dass es sich beispielsweise bei einem Entwässerungsgraben, der in dem über das Internet öffentlich zugänglichen AGWN nicht dokumentiert ist, um ein „Gewässer von untergeordneter Bedeutung“ handelt. Weitergehende Nachforschungspflichten treffen den Landwirt in diesem Fall nicht. Gelangt die untere Wasserbehörde zu einem späteren Zeitpunkt zu der Erkenntnis, dass insoweit doch kein „Gewässer von untergeordneter Bedeutung“ vorliegt, so kann sie vom Landwirt lediglich für die Zukunft eine Verhaltensänderung verlangen. Indes darf der Landwirt nicht dafür behördlich sanktioniert werden, dass er zuvor im guten Glauben an das AWGN zwar die Anforderungen einer guten fachlichen Praxis, nicht aber die besonderen Maßgaben für Gewässerrandstreifen eingehalten hat.

Das AWGN soll weiterhin anlassbezogen (z.B. nach Gewässerrenaturierungen) in regelmäßigen Abständen aktualisiert und mit fortgeführtem Datenstand veröffentlicht werden. Wir gehen davon aus, dass davon nicht mehr als ein kleiner, einstelliger Prozentbereich betroffen sein wird.

Bestehen Zweifelsfälle, z.B. auch wenn ein Gewässer im AWGN enthalten ist, wird gebeten, dem Landwirt Auskunft zu erteilen und ggf. auch vor Ort eine Klärung herbeizuführen. Es wird angeregt, dass im konkreten Fall die Wasserbehörde einen Vertreter aus dem behördlichen Bereich der Landwirtschaft beizieht.

Für die Beurteilung, wo ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist, können folgende Gesichtspunkte herangezogen werden: Der Begriff der „wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung“ wurde bereits im ersten Wasserhaushaltsgesetz des Bundes

aus dem Jahr 1957 verwendet. Konkret in Zusammenhang gebracht mit dem Gewässerrandstreifen wurde dieser Begriff mit der Einfügung des § 68b WG zum 1. Januar 1996. Die damalige Gesetzesbegründung und die Kommentarliteratur zum WHG und WG liefern eine Vielzahl von Auslegungshilfen für die Beurteilung von Zweifelsfällen:

**Gewässer von untergeordneter Bedeutung können sein:**

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen [WHG §2 Abs. 2]
- Be- und Entwässerungsgräben [WHG §2 Abs. 2/ WG §2 Abs. 3]
- sonstige kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen und ohne wasserwirtschaftliche Funktion sind
- Gewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner 10 ha
- Gewässer, an denen nur wenige Grundstücke liegen. Entscheidend ist aber letztlich nicht die Zahl der berührten Grundstücke, sondern deren Fläche.

Für die Bedeutung eines Gewässers können jedoch auch weitere Faktoren eine Rolle spielen, z.B. wenn ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer naturgegebenen Vorfluteigenschaft vorliegt, wenn auf Grund der Art der Nutzung der umliegenden Grundstücke oder der topographischen Verhältnisse mit einem nicht unerheblichen Schadstoffeintrag zu rechnen ist oder wenn neben der Be- und Entwässerung noch eine wichtige andere Funktion vorliegt, z.B. die Verhinderung von Bodenerosionen in landwirtschaftlichen Intensivkulturen oder auch der Schutz vor Überflutungen.

Festzuhalten bleibt: Ist ein Gewässer derzeit nicht im AWGN geführt, so kann der Landwirt bis auf weiteres grundsätzlich davon ausgehen, dass seine an diesem Gewässer gelegenen Grundstücke von der Regelung nicht betroffen sind, solange die Wasserbehörde nicht auf ihn zukommt und ihm eine andere Einstufung mitteilt. Der Landwirt hat bis zu diesem Zeitpunkt keine Sanktionen zu befürchten.

Es wird gebeten, dies gegenüber der Bauernschaft bei Anfragen zu kommunizieren, um ggf. bestehende Verunsicherungen und Sorgen auszuräumen.

gez. Peter Fuhrmann  
Ministerialdirigent